

## SOMMERSEMESTER 2025 STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE) | HAUSARBEIT (Auszug)

Der J ist als Taxifahrer im Ruhrgebiet tätig. Wie die meisten seiner Kolleginnen und Kollegen leidet er unter spürbaren Umsatzverlusten aufgrund der stark zunehmenden Konkurrenz durch Mietwagenunternehmen wie insbesondere Uber. Dies ist auch das zentrale Gesprächsthema beim gemeinsamen Mittagessen zwischen J und seinem langjährigen Arbeitskollegen, dem bulgarischen Taxifahrer P. Dieser ist der Auffassung, es sei höchste Zeit, Politik und Gesellschaft die existenzielle Bedrohung des herkömmlichen Taxiwesens vor Augen zu führen. Die neuartige Konkurrenz würde regelmäßig gegen ihre gesetzlichen Pflichten verstoßen und sich dadurch irreguläre Wettbewerbsvorteile verschaffen, wovon der Staat bislang die Augen verschließe. J sieht dies genauso und schlägt vor, gemeinsam mit den zahlreichen verärgerten Kolleginnen und Kollegen aus der Taxi NRW-Chatgruppe am Taxistand des P vor dem Essener Hauptbahnhof mittels Plakate und Flyern auf die Problematik aufmerksam zu machen. P entgegnet, ein Protest direkt am Taxistand würde wegen des flüchtigen Geschehens verpuffen, weshalb er vorschlägt, an einem Nachmittag im Berufsverkehr in einer Kolonne von 60 Taxen auf die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn 40 zu fahren und während der Durchfahrt des dortigen Autobahntunnels im Schrittempo ein ca. zweiminütiges Hupkonzert als symbolischen Weckruf für die zuständigen Stellen in der Politik zu veranstalten. Es sei ihr gutes Recht, einen möglichst auffälligen Protestort zu wählen, zumal es ja im Prinzip auch gerade um eine Problematik des Straßenverkehrs gehe. Das geplante Vorgehen sei auch nicht besonders rücksichtslos, weil im Berufsverkehr an der betroffenen Stelle erfahrungsgemäß sowieso kaum jemals schneller gefahren werden könne.

Die zunächst aufgebrandete Euphorie wird jedoch dadurch getrübt, dass sich J, welcher beim Taxifahren gerne juristische Podcasts hört, daran erinnert, dass im neu eingeführten Versammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auch ein Versammlungsverbot für Bundesautobahnen geregelt worden ist. Nach einer kurzen Internetrecherche stößt auch P auf die formell verfassungskonforme Regelung des § 13 VersG NRW, die in ihrem ersten Absatz folgendes besagt:

*(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. <sup>2</sup>Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht. <sup>3</sup>Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.*

P meint, ein derart pauschales Versammlungsverbot sei völlig überzogen. Er möchte vor der geplanten Anzeige seiner Versammlung bei der zuständigen Behörde die generelle Verfassungsmäßigkeit des § 13

Abs. 1 S. 3 VersG NRW geprüft wissen, um gegebenenfalls einer allein auf diese Regelung gestützten Verbotsverfügung argumentativ entgegenzutreten zu können.

### **Verletzt die Regelung des § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW den P in seinen Grundrechten des GG?**

#### **Bearbeitungshinweise:**

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen.
2. Die Berufsfreiheit ist nicht zu prüfen und von der Beachtung des Zitiergebots ist auszugehen.
3. Es wird auf die nachfolgend abgedruckten Vorschriften hingewiesen.

#### **Art. 90 GG**

*(1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. (2) Das Eigentum ist unveräußerlich.*

#### **§ 1 FStrG**

*(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. (2) [..]*

*(2) [..]*

*(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. [..]*

#### **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

#### **Art. 18**

*Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.*

#### **Art. 20**

*(1) [..] Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.*